Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Bürgermeister
Herrn Stankewitz
Marktstraße 7
39397 Gröningen

Verbandsgemeinde Westliche Börde
02. Aug. 2021
Lfd.Nr. ..... Amt: 41A

Landkreis Börde

Der Landrat

Dezernat III
Amt für Bildung und Kultur

Stabsstelle
Schulentwicklungsplanung

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
26.07.2021

Mein Zeichen / Nachricht vom:
40.00.02

Datum:
19.07.2021

Haus / Raum:
E1-137.0

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-1491
+49 3904 7240-51420 Fax

E-Mail:
schulen-kultur@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 19:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Erteilung des Einvernehmens nach § 22 Abs. 2 SchulG LSA für die Verbandsgemeinde Westliche Börde

- Grundschule „Thomas Müntzer“ in Ausleben
- Grundschule Hamersleben
- Grundschule „Friedrich Hoffmann“ in Gröningen
- Grundschule Am Freikreuz in Kroppenstedt

Sehr geehrter Herr Stankewitz,

mit E-Mail vom 16.07.2021 hat Frau Schliebener mir den Schulplan der o. g. Schulen für den mittelfristigen Planungszeitraum für die Schuljahre SJ 2022/23 bis 2026/27 mit Langfristprognose bis zum SJ 2031/32 mit Stand vom 16.07.2021 zur Herstellung des Einvernehmens nach § 22 Abs. 2 SchulG LSA vorgelegt.

Dieser soll durch Ihr Beschlussgremium in seiner Sitzung am 14.10.2021 beschlossen werden. Der am 27.05.2021 gefasste Beschluss Nr. 092/10/2021 zur mittel- und langfristigen Schulentwicklungsplanung soll aufgehoben werden. Die Aufhebung sowie den neuen Beschluss bitte ich Sie, mir umgehend zukommen zu lassen.

Voraussetzung für die Herstellung des Einvernehmens ist die Vereinbarkeit der Planungsziele unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 41 und § 71 i. V. m. § 22 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 (SEPL-VO 2022 vom 15.10.2020). Diese Voraussetzungen werden von dem mir vorgelegten Schulplan erfüllt.

Der Landkreis Börde als Träger der Schulentwicklungsplanung und der Schülerbeförderung erhebt deshalb keine Einwände gegen Ihren Schulplan.

Dementsprechend wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 SchulG LSA das Einvernehmen zum vorliegenden Schulplan (Stand: 16.07.2021) erteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michelmann
Dezernent 3